

REGIERUNGSKOMMISSION

Deutscher Corporate Governance Kodex

**Sendesperrfrist 2.11.2016, 10 Uhr**

Kodexanpassungsvorschläge 2017

Medien-Telefonkonferenz

2. November 2016, 10 Uhr

Dr. Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex

## Kodexanpassungen 2017: „Sinnvolle Transparenz für gute Corporate Governance“

- Die Regierungskommission hat auf der Plenarsitzung am 13. Oktober 2016 in Frankfurt einige wenige materielle Kodexänderungsvorschläge erarbeitet.
  - Grundsätze unverändert
    - Den Kodex regelmäßig überprüfen
    - Nicht mehr Notwendiges streichen
    - Sinnvolle Präzisierungen
    - Mit großer Zurückhaltung inhaltliche Veränderungen und Ergänzungen vornehmen
- Regierungskommission setzt weiterhin auf einen schlanken Kodex anstatt kleinteiliger Regeln, die eine ticking-the-box-Mentalität in Vorständen und Aufsichtsräten befördern.

## Kodexanpassungen 2017: Sinnvolle Transparenz, Präzisierung und Kodexpflege

### Schwerpunkte

- ▣ Transparenz
  - ▣ Regierungskommission bleibt Linie treu aufgrund positiver Erfahrungen mit Transparenzempfehlungen
  - ▣ Berücksichtigung der Entwicklung internationaler Best Practices
- ▣ Präzisierung
  - ▣ Anregungen aus Gesprächen mit Investoren und Unternehmen
  - ▣ Praxiserfahrungen
  - ▣ Best Practice nachvollzogen
- ▣ Kodexpflege
  - ▣ Keine materiellen Änderungen
  - ▣ Anpassung an Gesetzesänderungen
  - ▣ Sprachliche Klarstellungen, bessere Lesbarkeit

## Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

### ▣ Gute Unternehmensführung zeichnet sich durch legales und legitimes Verhalten aus

#### 1. Präambel

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang ~~mit den~~ **auch ethisch ausgerichteten** Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). **Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern fragen darüber hinaus nach der Legitimität von Verhalten und von Entscheidungen und fordern insoweit Verantwortung (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns).**

- ▣ Präzisierung der Grundzüge guter Unternehmensführung in der Präambel.
- ▣ Gute Unternehmensführung verlangt die Bereitschaft zur Verantwortung des Einzelnen für sein Tun.
- ▣ Keine Anforderung, die in eine Checkliste passt, sondern Haltung.
- ▣ Aufgreifen einer zunehmenden, auch verantwortungsvollen Debatte.

## Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

### ▣ Gespräche mit Aktionären/Investoren

#### 2.3 Aktionäre

**2.1.3 Insbesondere institutionelle Anleger sind angehalten, ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll im Rahmen eines konsistenten, transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Regelwerks auszuüben.**

- ▣ In der modernen Corporate Governance Diskussion werden Aktionäre und Investoren zunehmend als Beteiligte im Rahmen von Corporate Governance angesprochen.
- ▣ Kommission nimmt Debatte, die u.a. über EU-Aktionärsrechterichtlinie und gesellschaftliche sowie regulatorische Veränderungen angestoßen wurde, proaktiv auf.
- ▣ In anderen Ländern, wie z. B. in den Niederlanden, sind Aktionäre bereits seit längerem in Corporate Governance Kodizes angesprochen.

## Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

### ■ Fehlinterpretation im Sinne von Best Practice vermeiden

#### 4.2.3 Vorstandsvergütung

4.2.3 Abs. 2 (...) Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige, **zukunftsbezogene** Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. (...)

■ In die „mehrjährigen Bemessungsgrundlage“ für die Festsetzung variabler Vergütungsteile sollen grundsätzlich nicht vergangenheits-, sondern zukunftsbezogene Aspekte einbezogen werden.

## Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

### ▣ Mögliche Missverständnisse durch neue klarstellende Empfehlung vermeiden

#### 4.2.3 Vorstandsvergütung

4.2.3 Abs. 4 (...) Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

**Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile, die in die Berechnung anteilig einbezogen werden, sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden.**

- ▣ Neue Kodexempfehlung soll sicherstellen, dass bei Auszahlung von mehrjährig angelegten, variablen Vergütungsbestandteilen bei Malus-Regelungen mit Korrekturmöglichkeiten das individuelle Fehlverhalten berücksichtigt werden kann.
- ▣ Bei vorzeitiger Auszahlung wäre dies unmittelbar nicht mehr möglich.

## Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

- ▣ Investorenkommunikation des Aufsichtsratsvorsitzenden zu aufsichtsratspezifische Themen  
Best Practice

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

5.2 Abs. 2 ~~Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.~~  
(Künftig 5.3.2 Abs. 3)

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Das sind Gegenstände, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden sind, sollen Gespräche entweder allein vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand geführt werden.

- ▣ Bereits gelebte internationale Praxis – auch in größeren Unternehmen in Deutschland.
- ▣ Beseitigung von rechtlicher Unsicherheit aufgrund scheinbarer Widersprüchlichkeit im Aktiengesetz.



## Kodexanpassungen 2017: Präzisierung

### ■ Betonung der besonderen Rolle des Prüfungsausschussvorsitzenden

#### 5.3.2 Abs. 3 Bildung von Ausschüssen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. **Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.**  
(Ehemals Ziffer 5.2 Abs. 2)

- Regierungskommission behält mit Empfehlung das Erfordernis der Unabhängigkeit bei, die nach Umsetzung der EU-Richtlinie im neuen Gesetz nicht mehr gefordert ist.

## Kodexanpassungen 2017: Präzisierung und Transparenz

### ▣ Transparenz stärkt Vertrauen, Whistleblower-Systeme mit Hinweisgeberschutz

#### 4. Vorstand

- 4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). **Zu diesem Zweck sorgt er für ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System und soll dessen Grundzüge im Corporate Governance-Bericht offenlegen. Beschäftigten und Dritten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen zu geben.**

- ▣ Konkretisierung der rechtlichen Verpflichtung für ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.
- ▣ Transparenz über Grundzüge des Compliance Management Systems ermöglicht eigenes Urteil über Compliance-Anstrengungen und stärkt das Vertrauen.
- ▣ Hinweisgebermöglichkeiten können dazu beitragen, Compliance-Verstöße aufzudecken und Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden.

## Kodexanpassungen 2017: Transparenz

### ▣ Ergänzende Empfehlung entspricht internationaler Best Practice

5.4.1 Abs. 2, 3, 4 Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, **und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unter Beachtung** der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, **die Eigentümerstruktur**, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) **angemessen** berücksichtigen. **Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.**

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen **und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und d**Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance-Bericht veröffentlicht werden. **Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren.**

Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. **Dem Kandidatenvorschlag sollen ein kurzer Lebenslauf und eine Übersicht über wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat beigelegt und jährlich aktualisiert auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden.**

- ▣ Empfehlung entspricht Erwartung deutscher und internationaler Investoren.
- ▣ Keine Änderung der Unabhängigkeitsdefinition notwendig.
- ▣ Erhöhte Transparenz für eine fundierte Meinungsbildung für Aktionäre, Investoren und Öffentlichkeit.

## Kodexanpassungen 2017: Transparenz

### ▣ Sinnvolle und praktikable Finanzinformationen

#### 6.3 (neu 6.2) Transparenz

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der ~~wesentlichen wiederkehrenden~~ Veröffentlichungen ~~(u.a. der Geschäftsberichte, und unterjährigen Finanzinformationen Zwischenfinanzberichte)~~ und die Termine ~~sowie~~ der Hauptversammlung, von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen in einem "Finanzkalender" mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert werden.

- ▣ Regierungskommission begrüßt die gesetzlichen Erleichterungen mit der Abschaffung der Pflicht von umfassenden Quartalsberichten für alle gelisteten Unternehmen.

## Kodexanpassungen 2017: Transparenz & Kodexpflege

- ▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

### 7.1.1 Rechnungslegung

Anteilseigner und Dritte werden ~~vor allem~~ durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht **sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet** ~~informiert. Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im ersten und zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte unterrichtet. Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichts und des Quartalsfinanzberichts werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.~~ Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

- ▣ Folgeänderung zur Neufassung von § 37w WpHG.
- ▣ Vereinfachte, reduzierte Zwischeninformation über den Geschäftsverlauf, insbesondere über Veränderungen der Geschäftsaussichten und der Risikosituation zusätzlich zu den Pflichtinformationen weiterhin sinnvoll.

## Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

### ▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

2.3 Einladung zur Hauptversammlung, Briefwahl, Stimmrechtsvertreter

2.3.1 Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich zu machen. ~~Das Gleiche gilt, wenn eine Briefwahl angeboten wird, für die erforderlichen Formulare.~~

▣ Wortlaut von § 124a AktG, insb. der Wortlaut von § 124a Satz 1 Nr. 5 AktG, geht über den bisherigen Wortlaut von Ziff. 2.3.1 Satz 4 hinaus, der aber inhaltlich unvollständig war und heute überflüssig ist.

## Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

- Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

Die Fußnote 1 in Ziffer 4.1.5, Fußnote 2 in Ziffer 5.1.2 und Fußnote 4 in Ziffer 5.4.1, Absatz 2 werden gestrichen.

- Die Fußnoten beziehen sich auf die Frist zur Festlegung von Zielgrößen des Frauenanteils bei Vorstand und Aufsichtsrat. Diese hatte erstmals bis spätestens 30. September 2015 zu erfolgen.

- 4.2.5 Vergütungsbericht

4.2.5 Abs. 3 Ferner sollen im Vergütungsbericht ~~für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen,~~ für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- Der Hinweis ist nicht mehr notwendig.

## Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

### ▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

#### 5.3.2 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung **der Rechnungslegung**, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, ~~und~~ des internen Revisionssystems der Abschlussprüfung **sowie der Compliance befasst.**, ~~hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance, befasst.~~

~~Der Prüfungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die, wenn ein anderer als der bisherige Abschlussprüfer vorgeschlagen wird, mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlichen erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.~~

- ▣ Aufgabenspektrum des Prüfungsausschusses vollständig abgebildet durch Aufnahme der Rechnungslegung.
- ▣ Absatz 2 bildet auch neues Abschlussprüfungs-Reformgesetz (AReG) ab.



## Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

- ▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

### 6.2 Transparenz

~~Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden.~~

- ▣ Sachverhalte werden vorrangig durch europäische und nationale Gesetzgebung ausreichend behandelt.
- ▣ Zusätzliche Berichtsansforderungen nicht mehr notwendig.

## Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

### ▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

#### 7.1.2 Rechnungslegung

Der Konzernabschluss **und der Konzernlagebericht** ~~wird~~ **werden** vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. **Unterjährige Finanzinformationen** ~~Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte~~ soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtern. ~~Zusätzlich sind die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement).~~ Der Konzernabschluss **und der Konzernlagebericht** sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die **Zwischenberichte** unterjährigen **Finanzinformationen** sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

- ▣ Neue Formulierung berücksichtigt auch den Konzernlagebericht.
- ▣ Änderungen in Ziff. 7.1.2 Satz 2 u. 4 stellen Folgeänderung zur Neufassung von § 37w WpHG dar.
- ▣ Streichung von Ziff. 7.1.2 Satz 3 dient der Kodexverschlankeung; Inhalt ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

## Kodexanpassungen 2017: Kodexpflege

- ▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

### 7.2.3 Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die ~~sich~~ bei der Durchführung der Abschlussprüfung **zu seiner Kenntnis gelangen ergeben**.

- ▣ Sprachliche, keine inhaltliche Veränderung.

## Kodexanpassungen 2017: Konsultationsverfahren: Stellungnahmen werden grundsätzlich veröffentlicht

- ▣ Konsultationsverfahren dient der Transparenz und der Diskussion über die Arbeit der Kodexkommission
- ▣ Zielgruppe des Konsultationsverfahrens
  - ▣ Vorstände, Aufsichtsräte
  - ▣ Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und weitere Berater
  - ▣ Wissenschaft
  - ▣ Verbände und andere Interessierte
- ▣ Die Änderungsvorschläge der Kommission werden mit Beginn des Konsultationsverfahrens am 02. November 2016 auf der Website der Regierungskommission veröffentlicht.
- ▣ Ende des Konsultationsverfahrens: 15. Dezember 2016
- ▣ Stellungnahmen sollen grundsätzlich auf der Kodex-Website veröffentlicht werden.
- ▣ Abschließende Beratung in der Kommission: Februar 2017
- ▣ Neue Kodexfassung tritt mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.



- ▣ Transparenter Prozess und Diskurs mit Stakeholdern über Kodexanpassungen.

## Ansprechpartner

### ▣ Medien

Peter Dietlmaier  
CCounselors  
Strategic Communication Consultant Network  
Königsallee 6  
D-40212 Düsseldorf  
Telefon +49 211 210738 0  
Telefax +49 211 210738 22  
E-Mail peter.dietlmaier@ccounselors.com

### ▣ Kodexanwender & übrige Stakeholder

Jan Bremer  
Leiter der Geschäftsstelle  
Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 92915-0  
Telefax +49 69 92915-12  
E-Mail regierungskommission@dcgk.de